



IHK zu Lübeck | Fackenburger Allee 2 | 23554 Lübeck

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Herrn Thomas Rother
Vorsitzender des Finanzausschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Rüdiger Schacht
Federführung
Verkehr und Logistik

Ansprechpartner/E-Mail
schacht@ihk-luebeck.de

Telefon
0451 6006-183

Telefax
0451 6006-4183

Datum
17. November 2017

Schriftliche Anhörung zum Thema IMPULS

Sehr geehrter Herr Rother,

mit Schreiben vom 12. Oktober 2017 bitten Sie die IHK Schleswig-Holstein um eine Stellungnahme zum o.g. Gesetzesvorhaben der Landesregierung. Für diese Gelegenheit danken wir Ihnen sehr herzlich.

Die IHK Schleswig-Holstein hat in der Vergangenheit wiederholt auf den seit vielen Jahren bestehenden Sanierungsstau im Bereich der Infrastrukturausstattung hingewiesen. Besonderes Augenmerk der Wirtschaft galt (und gilt!) dabei selbstverständlich dem Bereich der Verkehrsinfrastruktur. Aber selbstverständlich stehen auch andere Bereiche des Erhalts und Ausbaus der öffentlichen Infrastruktur im Fokus der Wirtschaft, insbesondere im Bereich der digitalen Infrastruktur, der Bildung und Forschung sowie des Gesundheitswesens. Die Errichtung eines Sondervermögens „InfrastrukturModernisierungsprogramm für unser Land Schleswig-Holstein“ (IMPULS 2030) im Jahre 2015 mit einer Maximalhöhe von 450 Mio. € fand darum die ausdrückliche Zustimmung der IHK Schleswig-Holstein, wenngleich die Gesamtsumme angesichts der bestehenden Herausforderungen bereits damals eng bemessen schien.

Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf sieht einen Verzicht auf eine Obergrenze durch Streichung des entsprechenden Passus in § 5 vor. Somit wird die Möglichkeit geschaffen, weitere Mittel, z.B. aus Haushaltsüberschüssen des Landes oder nicht verausgabten Regionalisierungsmitteln des Bundes dem Sondervermögen zuzuführen. Die damit beabsichtigte Beschleunigung des Abbaus des bestehenden Sanierungsstaus wird von uns uneingeschränkt befürwortet. Die erforderliche Bereitstellung leistungsfähiger, moderner öffentlicher Infrastruktur als Grundlage erfolgreichen wirtschaftlichen Handelns der Unternehmen im Lande wird damit von der Landesregierung ausdrücklich anerkannt und tendenziell gestärkt.

Gleichzeitig ist allerdings auch geplant, die Zahl der Infrastrukturbereiche, die künftig aus Mitteln des Sondervermögens bedient werden kann, wesentlich zu erweitern. Zudem soll der im Sinne des Enumerativprinzips bislang abschließend zu verstehende Katalog von Infrastrukturmaßnahmen künftig nur noch als Katalog von Regelbeispielen dienen. Dies bedeutet, dass künftig auch Maßnahmen außerhalb des bisherigen und zukünftig ohnehin bereits deutlich erweiterten Maßnahmenkatalogs finanziell gefördert werden können.

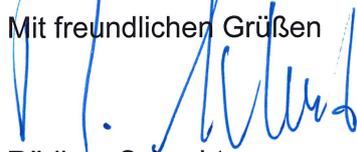
...

Wir sehen darin die Gefahr, dass es durch diese Regelung nicht zu der beabsichtigten Beschleunigung des Abbaus des Sanierungsstaus kommen wird, sondern die vorhandenen Mittel lediglich breiter gestreut werden.

Ohne die Bedeutung einzelner Maßnahmen von vornherein in Frage stellen zu wollen, warnen wir darum diesbezüglich ausdrücklich vor einer zu großzügigen Auslegung des ursprünglichen Ansatzes. In § 2 „Zweck des Sondervermögens“ heißt es, dass das Sondervermögen ergänzend zu den im Haushalt bereit gestellten Mitteln zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen für den Abbau des festgestellten Sanierungsstaus dienen sollen. An dieser Maßgabe ist aus unserer Sicht unbedingt festzuhalten.

Der Fortbestand eines weiterhin als abschließend zu betrachtenden Maßnahmenkatalogs würde dieser Forderung sehr entgegen kommen. Es bleibt der Landesregierung selbstverständlich unbenommen, darüber hinausgehende Projekte durch klassische Haushaltsfinanzierung zu realisieren. Wir regen darum an, auf die entsprechende Aufnahme des Wortes „insbesondere“ in den Regelungen des § 2 jeweils zu verzichten und den Begriff des Sanierungsstaus auch in Zukunft sehr eng auszulegen. Die damit zu erfassenden und zu finanzierenden Maßnahmen sind allemal umfangreich genug!

Mit freundlichen Grüßen



Rüdiger Schacht
IHK Schleswig-Holstein